

Kampf gegen Steuerhinterziehung: Kommission schlägt umfassenden automatischen Informationsaustausch in der EU vor

Die Europäische Kommission hat am 12. Juni 2013 vorgeschlagen, zur verstärkten Bekämpfung von Steuerhinterziehung den automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen in der EU zu erweitern. Der Vorschlag sieht vor, Dividenden, Veräußerungsgewinne, alle anderen Arten von Finanzeinkünften und Kontoguthaben in die Liste der Einkunftsarten aufzunehmen, über die in der EU automatisch Informationen ausgetauscht werden.

Ein automatischer Informationsaustausch innerhalb der EU ist bereits in zwei grundlegenden Rechtsakten vorgesehen:

- Durch die **EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen** wird gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten Daten über die Erträge gebietsfremder Personen erheben und diese Daten automatisch den Steuerbehörden der Länder zur Verfügung stellen, in denen die betreffenden Personen ansässig sind. Auf dieser Basis hebt Österreich eine Quellensteuer von 35% ein. Dieses System gilt seit 2005. Dem Europäischen Rat liegt ein Vorschlag vor, die Richtlinie zu verschärfen und ihren Anwendungsbereich zu erweitern. Auf der Tagung des Europäischen Rates vom Mai 2013 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die überarbeitete Richtlinie noch vor Jahresende anzunehmen.
- Die Richtlinie über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden** sieht den automatischen Austausch von Informationen über andere Einkunftsarten ab 1. Januar 2015 vor. Es sollen jedoch bereits Informationen über Besteuerungszeiträume erteilt werden, die ab 1. Januar 2014 beginnen. Sie betrifft Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Lebensversicherungsprodukte, Ruhegehälter und Vermögenseinkünfte. Mit dem neuen Vorschlag soll diese Richtlinie überarbeitet werden, damit der automatische Informationsaustausch ab demselben Datum **auch für Dividenden, Veräußerungsgewinne, sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben** gilt.

Es ist zu beachten, dass die Ausweitung des Informationsaustausches nicht im Rahmen der Zinsenrichtlinie, sondern im Rahmen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden erfolgt. Daher würde der automatische Informationsaustausch auch Österreich betreffen, eine Erhebung einer Quellensteuer wäre demnach nicht mehr zulässig.

Was das für die Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein bedeutet, bleibt abzuwarten.